



Beschlussvorlage DS 156/2010/08-14

Status: öffentlich
Datum: 18.03.2010

Fachbereich: FB II-Ordnung und Sicherheit
Bearbeiter: Herr Meinel
Einreicher: Bürgermeister

**Betreff: Eilbeschluss gemäß § 58 der Kommunalverfassung zur
Ordnungsbehördlichen Verordnung Ladenöffnungszeiten**

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeindevertretung	29.03.2010	Entscheidung	Ö

Eilentscheidung gemäß § 58 der Kommunalverfassung:

Die Unterzeichnenden beschließen die Genehmigung zur Öffnung von Verkaufsstellen am 21.03.2010 von 13 bis 20 Uhr.

Sachverhalt:

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein. Diese Tage werden durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt. Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag und für die Feiertage im Dezember zugelassen werden.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge/Einzahlungen: keine
Aufwendungen/Auszahlungen: keine
Bei dem Produkt:

Anlagen: keine

aus Ahrens
Bürgermeister

Klaus Ahrens
Bürgermeister